



Protokollauszug Sitzung Gemeinderat

03. Juni 2024

105 73

73.02.02
2024-187

Öffentliches Baurecht

**Ortsplanung, Zonenplanung, Teilzonenpläne, Ortsbildinventar
Gemeinde Kaltbrunn - Richtplan 2024
Verabschiedung zuhanden öffentliche Bekanntmachung**

1. Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Kaltbrunn in den nächsten 25 Jahren räumlich entwickeln soll und definiert kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen. Darauf gestützt wird die Rahmennutzungsplanung bestehend aus Zonenplan und Baureglement ausgerichtet.
2. Der Richtplan basiert auf folgenden Prämissen:
 - Konzentration der Siedlungsentwicklung im Bestand nach dem Grundsatz «Innen- vor Aussenentwicklung»;
 - Zukünftige Entwicklung abhängig von Lage und Erschliessung;
 - Qualitative Entwicklung der verfügbaren Flächen;
 - Sicherung und Gestaltung der Freihaltegebiete und des Siedlungsrandes.
3. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans, des Regionalplans Zürichsee-Linth und der Raumplanung der Nachbargemeinden und stellt ein wesentliches Führungs- und Koordinationsinstrument der politischen Behörde dar.
4. Der Richtplan gliedert sich in den Richtplantext sowie die beiden Richtplankarten 1 «Siedlung und Natur & Landschaft» sowie 2 «Verkehr und Ver- & Entsorgung». In Kaltbrunn wird weiterhin an einem moderaten Wachstum festgehalten, was Ein- oder Aufzonungen derzeit ausschliesst.
5. Die Strategien der Innenentwicklung lauten «Bewahren/Veredeln», «Aufwerten/Fortschreiben» sowie «Weiterentwickeln und Ergänzen» sowie «Umstrukturieren und Neuentwickeln».
6. Das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung des Richtplanes unterscheidet sich von demjenigen der öffentlichen Auflage der Rahmennutzungsplanung. Die öffentliche Bekanntmachung dient nur der Kenntnisnahme der Anspruchsgruppen. Weil der Richtplan nur behörden- und nicht grundeigentümergebunden ist, sind im Gegensatz zur öffentlichen Auflage der Rahmennutzungsplanung keine Einsprachen möglich.
7. Ein Projektausschuss bestehend aus Verwaltungsmitarbeitenden und Gemeinderäten sowie dem federführenden Planungsbüro haben den Richtplan seit 2018 über einen Zeitraum von mehreren Jahren unter Einbezug der Bevölkerung und weiteren Planungsträgern (Mitwirkung und Anhörung nach Art. 34 Abs. 1 und 2 PBG) erarbeitet.

8. Das AREG nahm zum Richtplan Stellung (Art. 3 Abs. 1 lit. a PBV), worauf das Planungsbüro ERR Raumplaner AG die notwendigen Nachbesserungen vornahm.
9. Es wird auf die detaillierten Unterlagen verwiesen.

Erwägungen:

1. Die Politische Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab. Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der anderen Politischen Gemeinden in der Region.
2. Nach Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPV haben die Politischen Behörden bei Handlungsspielräumen in Bezug auf Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben die Interessensabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse darzulegen. Sie haben die betroffenen Interessen zu ermitteln; diese Interessen zu beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen zu beachten und diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen.
3. Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft ist zu achten. Insbesondere sind die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen; die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; kompakte Siedlungen zu schaffen sowie die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten (Art. 1 RPG).
4. Die Politische Gemeinde Kaltbrunn hat mit ihrer Innenentwicklungsstrategie «Bewahren/Veredeln», «Aufwerten/Fortschreiben» sowie «Weiterentwickeln und Ergänzen» wie auch «Umstrukturieren und Neuentwickeln» die Gemeindeinteressen bestmöglichst berücksichtigt und der Bevölkerung und der Wirtschaft Entfaltungsspielraum eröffnet. Zudem werden die Siedlungsränder bezeichnet und ein moderates Bevölkerungswachstum von durchschnittlich 1 % angestrebt. Auf die Schutzinteressen der natürlichen Lebensgrundlagen von Landwirtschaft, Wald und Wasser wurde gebührend Rücksicht genommen, indem neben der Erarbeitung der Richtplankarte 1 «Siedlung und Natur & Landschaft» als weitere Ortsplanungsinstrumente die beiden Schutzverordnungen erlassen wurden. Negative Auswirkungen auf Gemeinde- oder auf rechtlich geschützte private Interessen (Ansprüche) sind keine ersichtlich. Kaltbrunn verfügt über eine wachsende Beschäftigten-sowie Einwohneranzahl, was die bisherige positive Entwicklung von Siedlungs- und Arbeitsräumen unterstreicht, welche mit der vorliegenden Richtplanung weitergeführt wird. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den berechtigten öffentlichen Interessen an der Umsetzung der Richtplanung keine anderen, gewichtigen Interessen entgegenstehen.
5. Die Politische Gemeinde erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle.
6. Sie übermittelt ihn der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnisnahme.
7. Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend, aber nicht grundeigentümergebunden.
8. Der kommunale Richtplan ist öffentlich bekannt zu machen.

9. Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit der öffentlichen Auflage der Rahmennutzungsplanung vom 12. Juni bis 12. Juli 2024 zu koordinieren.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Richtplan in der Fassung vom 03. Juni 2024 und verabschiedet ihn zuhanden der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Der kommunale Richtplan wird vom 12. Juni bis 12. Juli 2024 für 30 Tage öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und Publikationen betreffend öffentlicher Bekanntmachung zu bewerkstelligen sowie nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist den Richtplan dem AREG zur Kenntnisnahme einzureichen.

4. Kommunikation:

Kanal	LinthSicht	Website	Publikationsplattform	Medienmitteilung	Zeitung
Termin	Juni 2024	12. Juni 2024	12. Juni 2024	-	-

5. Mitteilung an:

- ERR Raumplaner AG, Karin Bétrisey, Teufenerstrasse 19, 9000 St. Gallen
- Nachbargemeinden Benken, Ebnat-Kappel, Gommiswald, Schänis und Uznach (separates Informationsmail mit Verweisen)
- Verein Region Zürichsee-Linth, Geschäftsstelle, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil (separates Informationsmail mit Verweisen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kreisplaner Rolf Fitzi, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Baukommission
- Publikationsplattform
- Website
- LinthSicht
- Akten

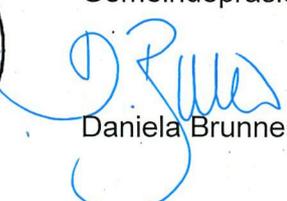
Versand: - 7. Juni 2024



Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber


Daniela Brunner


Michael Helbling